Allgemeine Leistungsbedingungen der Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG (SU) für Entsorgungsleistungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen für Angebote / Leistungsverträge

1. SU erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen/Wertstoffen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Abweichenden Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „Kunde“ genannt) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch SU Vertragsbestandteil.
2. Die Allgemeinen Leistungsbedingungen der SU gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden.
3. Änderungen dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen werden dem Kunden mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde gesondert hingewiesen.
4. Die jeweils getroffenen Vereinbarungen sind von beiden Parteien vertraulich zu behandeln. Der Kunde ermächtigt SU, die im Zusammenhang mit der beantragten und vereinbarten Leistung stehenden Daten zu speichern. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.
5. Der Auftrag des Kunden ist ein bindendes Angebot. SU kann den Auftrag innerhalb von 2 Wochen annehmen. Die Durchführung des Auftrags gilt als Annahme des Angebots.
6. Die Angebote der SU sind ausschließlich für den Empfänger bestimmt. Die Weitergabe des Angebots an Dritte, insbesondere an private Wettbewerber der SU, ist nicht gestattet.
7. Wertstoffe im Sinne dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen sind Abfälle, für die im Zeitpunkt der Übergabe an SU durch diese ein positiver Marktpreis zu erzielen ist.

§ 2 Ausschließliche Beauftragung/Nachunternehmer

1. Mit Beginn des Vertrages/Auftrages übernimmt SU die vereinbarten Leistungen für den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen während der Vertragslaufzeit ausschließlich von SU erbringen zu lassen.
2. SU ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.

§ 3 Abholung/Anlieferung

1. Die Abfuhr von Abfall- und Wertstoffen erfolgt turnusgemäß oder auf Abruf an dem/den vereinbarten Tage(n). Nach einem Feiertag in der Woche verschiebt sich der Abfuhrtag/Übernahmetermin um jeweils einen Tag. Erforderliche Änderungen der Zeiten werden rechtzeitig durch SU bekannt gegeben. Mit der Abfuhr/Übernahme kann ab 6.00 Uhr begonnen werden. Sie wird bis spätestens um 22.00 Uhr beendet. Kunden, die infolge der Witterungs-oder Wegeverhältnisse zeitweise nicht zu erreichen sind, werden zum nächstmöglichen Termin nach Beseitigung des Hindernisses aufgesucht.
2. Vom Kunden zu vertretende Leerfahrten und Wartezeiten sind kostenpflichtig und werden ihm nach Aufwand berechnet.
3. Die Anlieferung von Abfällen ist von Montags bis Freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zulässig, soweit SU und der Kunde nicht etwas Abweichendes vereinbart haben. Mit dem Einfahren auf das Gelände der SU hat der Kunde den Anweisungen der aufsichtführenden Mitarbeiter Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der SU sind vor dem Abladen zu verständigen; ihnen ist der von SU erstellte und unterschriebene Wiegebeleg auszuhändigen.
4. SU ist, soweit die Vertragspartner nicht etwas Abweichendes vereinbart haben, in der Wahl des Verwertungs- und Beseitigungsweges frei.

§ 4 Aufstellen/Verfüllen der Systeme

1. Der Kunde hat für die Systeme einen Standort zur Verfügung zu stellen, der über ausreichenden Raum für den An- und Abtransport verfügt und eine verkehrssichere Aufstellung ermöglicht. Die Systeme sind gegen Benutzung, Beschädigung und Entwendung durch Dritte zu sichern, pfleglich zu behandeln, von Zeit zu Zeit zu reinigen und vor vermeidbarem Verschleiß zu schützen. Dabei sind insbesondere die Reinigungsanweisungen für die Pressbehälter zu beachten. Im gegenteiligen Fall kann SU, soweit der Pflichtverstoß vom Kunden zu vertreten ist, einen entsprechend an den Systemen aufgetretenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend machen (s. auch § 8).
2. Ist für den Abstellplatz eine Sondernutzungsgenehmigung erforderlich, die in der Regel durch die zuständige Gemeinde/Stadtverwaltung erteilt wird, hat der Kunde diese auf seine Kosten vor der Aufstellung des betreffenden Systems zu beschaffen und SU auf Verlangen nachzuweisen. Bei Beschädigungen öffentlichen Eigentums, z.B. Bürgersteige, Fahrbahnen etc. ist vom Kunden die Unfallstelle sofort zu sichern und die zuständige Behörde zu unterrichten. Für Schäden am vom Kunden zugewiesenen Aufstellplatz und/oder Zufahrtsweg haftet SU außer bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht.
3. Verfüllung und die abfuhrbereite Aufstellung der Systeme ist Sache des Kunden. Dabei sind die jeweiligen Befüllungsvorschriften (zulässiges Höchstgewicht, Befüllhöhe max. bis zum Behälterrand; bei Behältern mit Deckeln so, dass diese noch schließen etc.) zu beachten. Falsch- und Überfüllungen können zu Nachbelastungen des Kunden durch SU führen.
4. Aufsteller im Rechtssinne ist der Kunde.

§ 5 Beschaffenheit der Abfälle

1. Werden durch SU Wertstoffe/Abfälle übernommen, so trägt der Kunde Sorge dafür, dass nur solche Materialien übergeben werden, die Gegenstand der zugrundeliegenden Vereinbarung sind.
2. SU ist berechtigt, Materialien, die von der vertragsgemäßen Beschaffenheit abweichen, einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen und dem Kunden Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste der SU oder, soweit eine solche nicht vorhanden ist, die hierfür üblichen Verwertungs-/Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten (z.B. für Analysen, Sortierung) zu berechnen.

§ 6 Abfallrechtliche Verantwortung

1. Mit der tatsächlichen Übernahme der Abfälle und Wertstoffe durch SU gehen Gefahr und Haftung auf diese über, soweit die Ist-Beschaffenheit den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den Angaben in der verantwortlichen Erklärung entspricht.
2. Der Kunde ist für die richtige Deklaration des Wert-/Abfallstoffes verantwortlich. Er hat SU alle für die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung erforderlichen Angaben mitzuteilen und unaufgefordert auf jede Veränderung der Zusammensetzung hinzuweisen. SU ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben des Kunden hinsichtlich Art und Zusammensetzung/Beschaffenheit der angebotenen Materialien zu überzeugen.
3. Die Vertragsparteien haben die Bestimmungen des KrWG, des jeweiligen Landesabfallgesetzes und der sonstigen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen, technischen Anweisungen und behördlichen Auflagen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
4. Der Kunde bleibt bis zur Einbringung in die Verwertungs- oder Entsorgungsanlage Eigentümer der Wertstoffe und Abfälle. Die Parteien sind sich einig, dass bei der Übernahme von Wertstoffen das Eigentum daran mit der Einbringung in die Verwertungsanlage auf SU übergeht.

§ 7 Zurückweisung von Leistungen

SU kann die Leistung bzw. Annahme der Materialien verweigern, wenn

a) Stoffe angeliefert oder überlassen werden, die dem vertraglich vereinbarten Zustand nicht entsprechen bzw. die von den bei Vertragsabschluss bzw. Antragsstellung vorgelegten Unterlagen (z.B. verantwortliche Erklärung/Einverständniserklärung) abweichen; dies gilt auch, wenn der Anteil an nicht zulässigen Fremdstoffen 5 % des Gesamtvolumens und/oder 5 % des Gesamtgewichts des angelieferten Materials überschreitet;
b) falsche Angaben über die Materialherkunft gemacht werden;
c) der Kunde entgegen der vertraglichen Verpflichtung die von SU gelieferten Systeme nicht oder nicht ordnungsgemäß verwendet.

§ 8 Haftung/Schadensersatz

1. Der Kunde übernimmt gegenüber SU die Gewähr dafür, dass von SU gestellte Systeme ordnungsgemäß verwendet und nur mit den vertraglich vorgesehenen und der Deklaration entsprechenden Materialien befüllt werden. Er haftet SU für jeden auf nicht vertragsgemäßen Gebrauch der Systeme beruhenden Schaden der SU oder Dritter. Gleiches gilt für Verschlechterungen bzw. für das Abhandenkommen der Systeme.
2. Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass die ihm obliegenden Verpflichtungen von ihm, seinen Bediensteten und dritten Personen eingehalten werden. Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verkehrssicherungspflichten bestehen, haftet der Kunde als Aufsteller für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflichten entstehen. Alle Schäden sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Haftung oder Mithaftung der SU kommt nur in Betracht, soweit der Schaden von SU oder seinem Personal zumindest grob fahrlässig verursacht wurde. Wird SU von einem Dritten im Rahmen der dem Kunden obliegenden Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen, hat der Kunde SU in vollem Umfang freizustellen.

3. Der Kunde ist SU zum Schadenersatz und zur Freistellung von Ansprüchen Dritter verpflichtet, wenn er SU nach vorstehenden Bestimmungen unzulässige Materialien überlässt oder er gegenüber SU eine fehlerhafte oder unzutreffende Materialbeschreibung abgibt.
4. Verlegung von Abfuhrtagen gem. § 3 der Leistungsbedingungen berechtigen den Kunden nicht zu Schadensersatzansprüchen oder Abzügen.
5. SU haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass sie auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Schneefall, Nebel, Streiks, unvorhersehbare Notstände, Ausfall von Entsorgungsanlagen, Sperrung von Straßen, Deponien und ähnlichem) ihre Leistungen nicht erbringen kann.
6. SU haftet grundsätzlich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für leicht und mittel fahrlässige Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet SU nur, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden, sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen haftet SU weder vertraglich noch außervertraglich für Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist begrenzt auf die Leistungen der für den Haftungsfall eintretenden Versicherung der SU, sowie auf den Ersatz des bei dem durchgeführten Geschäft typischerweise vorhersehbaren Schadens. Ist der Versicherer nicht zur Zahlung verpflichtet, leistet SU Ersatz im Rahmen der übrigen Haftungsbeschränkungen.
7. Eine Haftung der SU für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

§ 9 Preise/Abrechnung

1. Den laut Angebot/Entsorgungsvertrag vereinbarten Preisen liegen kalkulatorisch folgende Faktoren zugrunde:
   a) Personalkosten inkl. Lohn-und Lohnnebenkosten sowie sonstigen lohnwirksamen Kosten;
   b) Mietpreise bzw. Beschaffungs- und Materialkosten für die vertraglich vereinbarten Systeme;
   c) Abfuhrkosten zum Verwertungs-/Entsorgungsbetrieb bzw. zur Aufbereitungsanlage, insbesondere Mineralölkosten;
   d)Verwertungs-, Beseitigungs- bzw. Aufbereitungskosten der laut Vertrag angefallenen Abfälle;
   e) Abgaben und Steuern.
   Alle genannten Faktoren zusammengenommen bilden die Grundlage der Kalkulation. Soweit bei der Rückführung von Wertstoffen in den Produktionsablauf Kosten anfallen (z.B. Zuzahlungen) sind diese ebenfalls in den vereinbarten Entgelten berücksichtigt.
2. Bei Fehlen einer vertrags- oder auftragsbezogenen ausdrücklichen Entgeltfestlegung ist eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste der SU zu zahlen. Sämtliche ausgewiesenen Preise sind Nettopreise; hinzu kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, berechnet SU übernommene Wertstoffe/Abfälle nach den bei der Abholung/Verwiegung festgestellten Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Die Preise ihrer Verwertung/Beseitigung bestimmen sich nach dem Inhaltsmaterial. Verpackungen, Paletten, Gebinde, Behälter usw. werden mitgewogen. Soweit eine gewichtsbezogene Abrechnung erfolgt, werden bei ermittelten Nettogewichten unterhalb der bauartbedingten Mindestlast der jeweils eingesetzten Waage (diese kann bei Fahrzeugwaagen zw. 200 kg bis zu in der Regel 400 kg und bei Behälterwaagen zw. 500 g. und in der Regel 10 kg variieren) aufgrund der Vorgaben des Eichgesetzes keine Gewichte auf dem Wiegebeleg erzeugt. In diesen Fällen kommt ein Pauschalpreis für die Entsorgung der Abfälle zur Abrechnung. Bei Fehlen einer vertrags- oder auftragsbezogenen ausdrücklichen Festlegung des Pauschalpreises ist eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste SU zu zahlen. Für den Fall der Vereinbarung von Vergütungen an den Kunden für die Überlassung von Wertstoffen wird bei ermittelten Nettogewichten unterhalb der Mindestlast keine Vergütung gezahlt. Eine Addition der Gewichte mehrerer einzelner Wiegevorgänge, auch wenn sie am gleichen Tag erfolgen, ist ausgeschlossen.
4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist. Das gleiche gilt, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung von Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechten.

§ 10 Preisanpassung/Sonderkündigungsrecht

Im Falle gestiegener Kosten gemäß § 9 Ziff. 1 können die zuletzt geltenden Preise angepasst werden. Zu diesem Zwecke übermittelt SU dem Kunden ein neues Preisangebot, das die Kostensteigerung in angemessener Weise berücksichtigt. Ein Anpassungsanspruch für SU besteht im Falle der Steigerung der in § 9 Abs. 1 a) bis e) genannten Kostenpositionen. Sollte sich aufgrund einer Erhöhung einer oder mehrerer der in § 9 Abs.1 a) bis e) genannten Kostenpositionen die Grundlage der Kalkulation ändern, sind die ursprünglich vereinbarten Preise in für den Kunden zumutbarer Weise anzupassen.

Maßgebend für eine Erhöhung sind für Faktor a) die jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen; bei den Faktoren b) bis d) der jeweilig anzuwendenden Preisindizies des Statistischen Bundesamtes. Bezüglich der Abgaben und Steuern ist auf die Änderung der jeweiligen gesetzlichen Grundlage abzustellen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der, zu dem das neue Preisangebot gilt.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Zumutbarkeit der Preisanpassung jedenfalls dann gegeben ist, wenn die Erhöhung des Preises ≤ 15 % beträgt. Sollte eine Steigerung von > 15 % erfolgen, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Im Einzelfall kann dem Kunden auf Wunsch die Erhöhung der Kosten nach den einzelnen Kostenarten laut § 9 Abs. 1 dargelegt werden.

§ 11 Zahlungsbedingungen/Verzug und Verzugskosten

1. Rechnungen der SU sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn zwischen SU und dem Kunden wurden bezüglich der Fälligkeit und/oder der Gewährung von Skonti hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen.
2. Bei Zahlungsverzug kann SU für jedes weitere Mahnschreiben 10,00 € verlangen. Verzugszinsen werden mit 12 % jährlich berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

§ 12 Vertragsdauer/Kündigung/Schadenersatz

1. Soweit die Vertragsparteien nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart haben, hat ein Vertrag, der auf die regelmäßige Erbringung von Leistungen durch SU gerichtet ist, eine Laufzeit von zunächst 36 Monaten.
2. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
3. Bei einem Annahmeverzug des Kunden von über 2 Monaten oder einem wiederholten Zahlungsverzug steht SU ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu.
4. SU kann ganz oder teilweise den Vertrag fristlos kündigen, wenn
   a) wiederholt ein Fall gem. § 7 eintritt,
   b) die Verwertung/Entsorgung nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder ähnliches unzulässig oder unzumutbar wird,
   c) der Kunde zahlungsunfähig wird, er Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
5. Im Falle einer Kündigung nach § 12 Abs.3 und 4 a) steht SU ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 40 % des positiven Vertragsinteresses (Gesamtumsatz der Restlaufzeit) zu. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringen Schadens unbenommen. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Teilunwirksamkeit

1. Für diese Leistungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der SU und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar auch dann, wenn es sich um einen ausländischen Kunden handelt bzw. der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Wohnsitz im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz der SU. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn für SU und den Kunden ein gemeinsamer Gerichtsstand besteht.
3. Die Gültigkeit dieser Bedingungen wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Juli 2013